

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 15. März 1995

zur Gewährung einer Ausnahmeregelung für die Portugiesische Republik gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie 92/102/EWG des Rates über die Kennzeichnung und Registrierung von Tieren

(Nur der portugiesische Text ist verbindlich)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(95/80/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Richtlinie 92/102/EWG des Rates vom
27. November 1992 über die Kennzeichnung und Regi-
strierung von Tieren⁽¹⁾, geändert durch die Akte über den
Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens, insbeson-
dere auf Artikel 3 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß dem obengenannten Artikel kann den Mitglied-
staaten gestattet werden, Betriebe, die höchstens drei
Schafe oder Ziegen, für die keine Beihilfe beantragt wird
und Betriebe, die ein Schwein halten, nicht in das
Verzeichnis gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a) der
Richtlinie 92/102/EWG aufzunehmen, sofern diese Tiere
zum eigenen Verzehr des Halters bestimmt sind und
sofern sie vor ihrer Verbringung den in der Richtlinie
vorgesehenen Kontrollen unterzogen werden.Die portugiesischen Behörden haben diese Genehmigung
beantragt und geeignete Zusicherungen in bezug auf die
Veterinärkontrollen gegeben.Der Portugiesischen Republik sollte daher gestattet
werden, von dieser Ausnahme Gebrauch zu machen.Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinär-
ausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die Portugiesische Republik wird hiermit ermächtigt, die
Ausnahmeregelung gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Richt-
linie 92/102/EWG anzuwenden.*Artikel 2*Diese Entscheidung ist an die Portugiesische Republik
gerichtet.

Brüssel, den 15. März 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 355 vom 5. 12. 1992, S. 32.